

Mag. Johanna Miki-Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.03.2017
zu Ltg.-**1364/A-4/183-2017**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 14. März 2017

B. Miki-Leitner-F-20/183-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Von Gimborn betreffend Verhinderung von unabsehbaren Folgekosten bei MedAustron, eingebracht am 22. Februar 2017, Ltg.-1364/A-4/183-2017, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Die Betriebskosten von MedAustron entwickeln sich schrittweise mit dem weiteren Ausbau des Zentrums bis zum Erreichen der vollen Behandlungskapazität im Jahr 2020. Dabei werden 2 Rechnungskreise unterschieden. Die Kosten des Ambulatoriums auf der einen Seite müssen durch Erlöse aus der Patientenbehandlung gedeckt werden, während die Kosten für den Forschungsbetrieb auf der anderen Seite durch die Einnahmen aus dem „Vertrag über die Zurverfügungstellung von Strahlzeiten und umfassender Infrastruktur“ mit dem BMWFW mit einer Laufzeit von 14 Jahren beginnend mit 1. Oktober 2016 bedeckt werden sollen.

Die unterschiedlichen Tumorarten und auch die individuelle Situation der Patienten, die bei EBG MedAustron GmbH behandelt werden verursachen unterschiedliche Aufwendungen in der Behandlung. Insbesondere spielen dabei die Komplexität der Bestrahlungsplanung, die Anzahl der benötigten Fraktionen und die Dauer je Bestrahlung eine Rolle. Auch die bei Kindern oft erforderliche Anästhesie beeinflusst den Preis. Es gibt daher keinen durchschnittlichen Preis, sondern es richtet sich der Preis nach den jeweiligen Gegebenheiten des Patienten.

Das Land Niederösterreich hat mit der Planung und Umsetzung des Projektes erst begonnen, nachdem die Kostentragung für die Patientenbehandlung geregelt war. Im Jahre 2003 und 2004 gab es mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Verhandlungen, die damals zu keinem Ergebnis geführt haben, was unter anderem auch dadurch bedingt war, dass in Europa noch keine derartige Anlage und Behandlungsmöglichkeit existierte. Seitens des Bundesgesetzgebers wurde jedoch im Jahre 2004 mit dem § 131b Abs. 2 ASVG eine gesetzliche Regelung geschaffen (gleichlautende Regelungen befinden sich in allen Nebengesetzen zum ASVG) die wie folgt lautet: *„Für eine als Krankenbehandlung erbrachte ambulante Tumorbehandlung durch eine punktförmige Bestrahlung des Tumors mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen ist ein Zuschuss festzusetzen. Die Höhe des Zuschusses hat sich am Ausmaß der durchschnittlichen Kostentragung von ausländischen gesetzlichen Versicherungsträgern mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes für diese Behandlung zu orientieren, wenn diese Behandlung im betreffenden Staat ebenfalls ambulant erfolgt.“*

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Sozialversicherungsträger den Versicherten einen Zuschuss zu gewähren haben, der sich an der durchschnittlichen Kostentragung im EWR-Raum für die Behandlung entsprechend dem konkreten Einzelfall zu orientieren hat. Gemäß dieser gesetzlichen Regelung haben die Patienten direkt mit MedAustron einen Behandlungsvertrag abzuschließen und erhalten im Falle der Bewilligung nach Vorlegen einer saldierten Rechnung von ihrer Krankenkasse den oben genannten Zuschuss ausbezahlt.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in seiner Trägerkonferenz am 13. Dezember 2016, beziehend auf den §131b Abs. 2 ASVG, für seine Mustersatzung einen Kostenzuschuss in Höhe von € 18.649,59 für Protonenbehandlung festgesetzt sowie einen Kostenzuschuss von € 14.628,47 für eine Behandlung mit Kohlenstoffionen. Dieser Zuschuss wurde für 4 Tumor-Indikationen festgelegt, was deutlich restriktiver ist als in anderen europäischen Ländern mit Partikeltherapiezentren. In besonderen Einzelfällen können auch andere Indikationen von der Sozialversicherung bewilligt werden.

Dieser Zuschuss entspricht nicht annähernd jenen im EWR-Raum von ausländischen gesetzlichen Versicherungsträgern für jede dieser Tumorarten durchschnittlich getragenen Kosten und ist nicht wie im §131b Abs. 2 ASVG vorgesehen ermittelt worden. Erste Patienten der EBG MedAustron GmbH haben daher begonnen, ihre Ansprüche aus dem §131b Abs. 2 ASVG gegenüber ihren Krankenversicherungs-

trägern im Gerichtsweg durchzusetzen. Unabhängig davon führt die EBG MedAustron GmbH weiterhin Verhandlungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Im Jahr 2017 werden bis zu 150 Patienten behandelt werden. Die Behandlungskapazität wird schrittweise erhöht und an den Ausbauplan des Zentrums angepasst. Ab 2020 sollen rund 1000 Patienten pro Jahr behandelt werden. Die voraussichtlichen Einnahmen gemäß Businessplan, die darauf beruhen, dass bei einem ausgewogenen Verhältnis von sozialversicherten Patienten und Selbstzahlern die gesetzlich festgelegten Kostentragungsregelungen von den Sozialversicherungen eingehalten werden, decken die anfallenden Kosten.

Von einer Protonen/Ionentherapie profitieren Patienten, deren Tumor mit herkömmlicher Strahlentherapie nicht ausreichend behandelt werden kann bzw. bei denen der Tumor in der Nähe von strahlenempfindlichem, gesundem Gewebe lokalisiert ist, wie zum Beispiel Hirn-Schädelbasis-, Kopf- und Halstumoren aber auch noch viele andere Tumorarten.

Mehr als 140.000 Patienten wurden weltweit bereits mit Partikeltherapie behandelt – mit ausgezeichneten Resultaten. Schon bisher wurde die Behandlung von Patienten mit Partikeltherapie in ausländischen Zentren von den Sozialversicherungsträgern bewilligt und die entsprechenden Kosten (inkl. Anreise- und Nächtigungskosten) getragen. Über die geeignete Behandlungsmethode entscheiden in Österreich grundsätzlich Tumorboards und damit auch über die Empfehlung an MedAustron. Tumorboards gibt es bereits in allen größeren Krankenhäusern und beschreiben eine Konferenz von mehreren Ärzten aus unterschiedlichen Fachrichtungen, welche über die bestmögliche Therapie für jeden einzelnen Patienten entscheiden. Bei MedAustron werden die Neuzuweisungen mehrmals wöchentlich in einem interdisziplinären Team-Meeting präsentiert und diskutiert und letztendlich wird hier entschieden, ob der Patient für eine Ionentherapie bei MedAustron in Frage kommt. Sofern die Ärzte von MedAustron den Patienten zur Behandlung annehmen, der Patient in die vorgeschlagene Behandlung einwilligt und den Behandlungsvertrag unterzeichnet, wird der Patient behandelt. Grundsätzlich wird, je nach verfügbarer Behandlungskapazität, nach Abschluss des Behandlungsvertrages und nach Maßgabe medizinischer Kriterien mit der Behandlung begonnen.

Die Patienten können sich auf der Homepage www.medaustron.at informieren. Für Patientenfragen steht die Telefonnummer 02622/26 100 300 zur Verfügung, wobei auch außerhalb der Öffnungszeiten eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Patienten können ihre Anfragen auch per E-Mail (patient@medaustron.at) schicken oder über das Consultation-Portal auf der Homepage anfragen. Die Anfragen werden dann vom Patientenmanagement und dem Ärzteteam bei MedAustron innerhalb von 2 Werktagen bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Mikl-Leitner eh.